

sen, demnächst aber an ihren Leibe sie ernstlich bestrafen werde, worinn man dann auch denselben Herrschaften in gleicher Begehrenheit hinwieder zu desertiren erbietig ist; und da sie nicht zu ertappen seyn sollten, wird man ihnen Weib und Kinder nachschicken, und weder Zutritt noch Herberge ihnen dahier gestatten.

Weser Wir dann hierauf Unseren Beamten, Gerichtsherrn und Junkeren, auch Bürgermeistern und Rath in den Städten, und jeden Unsern Unterthanen in gemein hienit ernstlich befehlen, und einbinden, diese Unsere Ordnung, und Policy obbeschriebener Weser in allen also nachzukommen, und fest darauf zu halten, bey Straf, so darinn vermeldet wird. Wornach sich dann ein Jeder zu achten, und zu verhalten wissen wird. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift, und aufgedruckten Insiegels; geben auf Unsern Residenzschloß Neuhaus im Jahr 1655.



IV.
Verordnung
über die Aufhebung der gewöhnlichen
Landschazungen und Ansetzung
anderer Auflagen
von 1656.

Demnach Ihre fürstl. Gnaden zu Paderborn 2c. Unser gnädiger Fürst und Herr, aus besonderer für Dero Stift und Unterthanen tragender Sorgfalt, ihr gnädig gern angelegen seyn lassen wollen, wie die Dero Unterthanen hart obliegende, und denselben wegen der vielen, neben dem Quanto selbst verursachter hoher Executionskosten, so schwere Ausgaben gebührende ordinäre Schazungen aufgehoben, die gemeine Landsbeschwereniß aber, durch etwa nicht also empfindliche, ohne Execution einkommende Mittel abgetragen werden mögten, ein jeder auch, so viel man vernimmt, einer solchen dero selben fürstväterlichen rühmlichen Wohlmeinung sich erfreuet.

Und aber befunden worden, daß die zu dem Ende, den Monat Junium, Julium und Augustum über, zum Versuch an Hand
£
ge

genommene Mittel, und auf Wein, Bier, und dergleichen geschlagene Auflagen zu den Summen, welche dem Lande zu dessen Beschwerers Abtragung vornehmlich, nicht anlangen wollen.

So haben gleichwohl hochgem. Ihre fürstl. Gnaden von selbigem ihren so wohl gemeyntem gnädigen Vorhaben, darum noch abzulassen zu seyn, nicht erachten können, und derowegen mit Zuthun Dero würdigen Domkapitels, und gemeiner zum Landtag beschriebener Landsstände, zu Erhaltung eines solchen guten Werks, weiter beschlossen und verordnet, daß zu verhoffentlichem Beytraugung und Anlangung der völligen nöthigen Summen, hinführo nicht allein die vorhin verordnete Auflagen auf Wein, Bier und anders (außerhalb der verzeichneter Papiere jedoch, womit es hochgem. Ihre fürstl. Gnaden sicherer Ursachen halber etwa ansetzen lassen wollen) allso continuirt, sondern ferner von einem jeden, zur Mühlen gebrachten Scheffel Frucht, so nicht Weizen oder Malz ist, gegeben werden solle:

Von dem Clero tam primario quam secundario	3 Pf.
Von dem Adlichen auch	— — — 3 Pf.
Von den übrigen Untertanen in Städten und auf dem Lande	4 Pf. ist von einem Spind — 1 Pf.

Das Malz, weilten dem Bier schon das seinige aufgelegt ist, giebt nichts.

Dom

Vom Weizen aber giebt ein jeder ohne Unterschied 6 Pf. Und soll das allso zu weiterm Versuch, nach Ausweisung des darüber begriffenen Abschieds des Landtags, wehren, bis auf den ersten Octobris des Jahrs Sechzehnhundert sieben und fünfzig, und unter dessen keiner, noch die Müller, noch die, welchen die Mühlen zustehen, selbst davon befreuet seyn, wie dann auf die, welche sich dabey einiges Unterschleifs unterstehen würden, zum fleißigsten inquirirt, und mit der Schärfe, nämlich gegen die Vertheidigten als Mayneidige, gegen die übrige aber als Verräuber des gemeinen Säckels, procedirt werden wird; damit aber ein jeder dessen Unverdacht bleibe, und es so viel richtiger damit gehalten werden möge, so soll in den Mühlen bey jedem Kumpf ein Korb seyn, welcher ungehäufet halte ein Scheffel, und mit demselben, damit man eigentlich wisse, wie viel, ein jeder, Scheffel mahlen lasse, die Frucht, und nicht mit dem Sack aufgetragen werden.

Und soll auch keinem gemahlen werden, er bringe dann von dem Müller von des Orts Aufhebern einen Zettul, welcher besonders dazu gezeichnet seyn, und einhalten soll den Namen dessen, so mahlen läset, wie viel, und was für Korn er mahlen laßt, sammt bey verzeichnetem Jahr und Tage, auch Unterschrift des Aufhebers.

Solche Zettul soll der Müller in ein dazu gefertigtes, von

dem Aufheber verschlossenes, oben ein Löchlein habendes Kistchen, so bald er den empfängt, einwerfen, und daß er getreu damit umgehen wolle, beidigt werden.

Der Aufheber aber soll unterdessen auch ein Buch haben; worinn er eben das, was er auf den Zettul geschrieben, allemal verzeichne, oder verzeichnen lasse, damit, wann die Zettulen aus dem Kistchen ausgenommen werden, er die, mit seinem Buch vergleichen könne.

Die gezeichneten Zettulen, worauf der Aufheber, wie gesagt, das Korn, so ein jeder begehrt zur Mühlen zu bringen, zu verzeichnen hat, soll er empfangen von dem Schatznehmer.

Der Aufheber soll auch dem Schatznehmer alle Monat, was er von einem und anderen empfangen, nicht allein richtig einliefern, sondern auch die empfangene verzeichnete Mühlenzettulen, worauf er von selbigem Monat seine Lieferung thun muß, demselben mit Vorzeigung seines darüber gehaltenen Buchs, wieder einbringen.

Der Schatznehmer soll dem Aufheber in dasselbe vorgebrachte Buch, an einem absonderlichen Blatt allemal, und zwar unterschiedlich, was auf ein und anders geliefert, quittiren.

Niem soll in selbiges Buch, wie viel er dem Aufheber verzeich-

zeichneter reiner Zettulen allemal geliefert, und wie viel er derselben wieder beschrieben zurück empfangen, und wie die mit dem empfangenem Gelde, und mit dem vorgebrachtem Buche übereint gekommen, verzeichnen.

Wie aber die Aufheber, selbiger ihrer Mühe belohnet werden sollen, wird man mit denen, bey ihres Verhalts weiterer Unternehmung auch verabreden.

Würde nun jemand hierwider handeln und dessen betreten werden, derselbe wird dafür, befundenen Sachen nach, wie obangeregt, ernstlich bestraft werden, und wer einen solchen wird anbringen, und entdecken können, dessen Namen soll verschwiegen bleiben, und er gleichwohl den halben Theil der verwürkten Geldbusz davon zu empfangen haben.

Und wollen sich begeben kann, daß in einigen hiesigen Stiftermühlen, auch benachbarte Ausländische lassen mahlen; so bleiben billig dieselbe von dergleichen Auflagen befreuet, wo aber hingegen auch die Stiffts Eingefessene, ihrer Gelegenheit nach, sich der ausländischen Mühlen gebrauchten, sollen dieselbe sich doch bey ihres Orts Receptorn angeben, was sie mahlen lassen wollen, bey demselben zum Buche setzen lassen, und ihren Zettul darauf lösen, oder aber bey Unterlassung dessen, sich der vorhin anbedroheter Straff gleichfalls schuldig gemacht haben, ihren geldsten Zettul aber

aber sollen diese an den Ort, welcher ihnen dazu absonderlich von dem Aufheber bestimmt werden wird, einliefern: Wie dann auch an die ausländische Mühlenherren geschrieben werden soll, hienigen keinem zum Unterschleif oder Berbeck, einige Ursach, Hülff oder Veranlassung zu geben, noch durch den Mülhern geben zu lassen, oder aber nicht zu verdenken, daß den Unterthanen der Zugang zu dero Mühlsen werde verboten werden müssen.

Und alsdann auch bey obbesagtem allgemeinem Landtag auch beschloffen worden, daß der beyrn Junio, Julio und Augusto, wegen der noch nicht zulangenden Aufschlagsmitteln verursachter Abgang, mit einer halben ordinären Schazung solle erstattet werden; so wird ein jeder mit Fleiß daran seyn, daß davon die Halbscheid, nämlich ein vierter Theil der Schazung, durch die nächstfolgenden Monaten September und October, das übrige aber per Novembrem & Decembrem, wie auch nun sofort der bey einem und anderem Ort noch befindlicher Rest ohnfehlbar beygeschaffet, und endlich solch beschwerliches Mittel zumal cessiren, und alle Execution vermieden bleiben möge.

So befindet sich auch, daß die gemeinen Hunde im Lande die Jagten sehr beschädigen, warum dann hienit verordnet und befohlen wird, daß ein jeder, welcher Hunde, so nicht zur Jagt gebraucht werden, zu halten nöthig hat, selbigen einen Klüppel

anhangen, und tragen lassen solle, wird aber deren einer ohne solchen Klüppel betreten, soll der Herr dessen, dem fürstlichen Titels mit Zwey Mark Straf verfallen seyn.

Welches alles dann, weilen hochgem. Ihre fürstl. Gn. also gnädig und ernstlich meynen und wollen, so haben im Namen deroselben, Wir Dero verordnete Räte es öffentlich hienit anfügen, und also festiglich zu halten einem Jedem ernstlich einbinden und anbefehlen sollen, wornach sich dann männiglich zu achten, und für Ungelegenheit zu hüten hat. Urkundlich aufgedruckten fürstlichen paderbornischen Secretinsiegels. Geben aufm fürstlichen Residenzschloß Neuhaus den 25ten Augusti Anno 1656.

(L.S.)